

Transparenzbericht vom 30. April 2026

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Eigentumsverhältnisse, Rechtsform	3
3	Netzwerk	3
4	Qualitätssicherung	5
4.1	Dokumentation	5
4.2	Organisation der Praxis	5
4.3	Auftragsabwicklung	9
4.4	Nachschau der Praxisorganisation und der Prüfungsarbeit	12
4.5	Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems	13
5	Teilnahme an der Qualitätskontrolle	13
6	Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse	14
7	Gewährleistung der Unabhängigkeit	14
8	Vergütungsgrundlagen	15
9	Leistungsstruktur	15
10	Interne Rotation	15
11	Finanzinformation	17

1 Einleitung

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: NPP) hat im abgelaufenen Jahr Abschlussprüfungen eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (gemäß § 316a S. 2 HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet, nachfolgenden Transparenzbericht vorzulegen.

Berichtsjahr ist das Geschäftsjahr 2025, das dem Kalenderjahr entspricht.

2 Eigentumsverhältnisse, Rechtsform

NPP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 36907 eingetragen.

Das Stammkapital beträgt EUR 420.000,00. Gesellschafter zu gleichen Teilen sind die Herren Buchert, Dankowski, Martens und Raap mit je 25 %.

3 Netzwerk

NPP ist Mitglied eines Netzwerks i.S.d. § 319b HGB, zu dem außer der NPP selbst die folgenden Gesellschaften gehören:

- OMNIA Steuerberatungsgesellschaft mbH Treuhandgesellschaft
- NPP Niethammer & Partner Steuerberater
- NPP Legal Schellack & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
- DPRT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Die OMNIA erbringt Steuerberatung, Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Treuhandtätigkeiten.

Die NPP Legal erbringt Rechtsberatung.

Die NPP Niethammer & Partner Steuerberater und die DPRT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind derzeit ruhend.

Diese Netzwerkmitglieder sind auch beim Berufsregister der WPK eingetragen.

Die Netzwerkstruktur ist jährlich bzw. anlassbezogen auch zusätzlich zu überprüfen. Dazu ist der WPK Praxishinweis Mitgliedschaft in einem Netzwerk vom 30. März 2021 zu verwenden. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Verantwortlich ist der Qualitätssicherungsbeauftragte.

NPP ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn für eines der Netzwerkmitglieder die Ausschlussgründe des § 319 HGB vorliegen.

Für die Prüfung von PIEs ist darüber hinaus die sog. black list des Artikels 5 der EU-APrVO zu beachten.

Daher ist vor jeder Annahme eines Prüfungsauftrags auch zu überprüfen und zu dokumentieren, dass für keines der Netzwerkmitglieder die Ausschlussgründe des § 319 HGB bzw. bei PIEs der black list bestehen. Da in den übrigen Netzwerkgesellschaften keine Mitarbeiter beschäftigt werden, erachten wir die von jedem Mitglied des Prüfungsteams einzuholende engagementspezifische Unabhängigkeitserklärung und die jeweilige Durchsicht der Mandantenlisten von OMNIA und NPP Legal für ausreichend.

NPP ist Mitglied der Alliot Global Alliance. Dabei handelt es sich um eine internationale Allianz unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-, Rechts- und Fachfirmen mit über 200 Mitgliedern in 100 Ländern. Die Alliot Global Alliance und ihre Mitgliedskanzleien sind rechtlich getrennte und eigenständige Einheiten, die als Empfehlungsverbund zusammenarbeiten. Als Teil dieser Allianz sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüberschreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

Ein Netzwerk i.S. des § 319b HGB wird durch diese Mitgliedschaft nicht begründet.

4 Qualitätssicherung

4.1 Dokumentation

NPP hat die nach der WPO und der Berufssatzung einzuhaltenden Berufspflichten sowie die nach IDW QS 1 und den IDW-Prüfungsstandards zu beachtenden fachlichen Regelungen in einem Qualitätssicherungshandbuch, welches durch ein Prüfungshandbuch und ein Organisationshandbuch ergänzt wird, umgesetzt. Mit diesen Handbüchern werden die unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Grundsätze und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Berufspflichten für alle Mitarbeiter von NPP dokumentiert. Alle Mitarbeiter haben auf die Handbücher und die sich daraus ergebenden Arbeitshilfen im internen EDV-Netz Zugriff. Darüber hinaus stehen die Handbücher auch in ausgedruckter Form zur Verfügung. Sie werden jährlich aktualisiert.

4.2 Organisation der Praxis

a) **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit**

Allen Mitarbeitern von NPP werden die Regelungen über die Berufsgrundsätze ausgehändigt. Die Einhaltung dieser Regelungen ist schriftlich zu bestätigen. Jeder Mitarbeiter hat ferner jährlich eine Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit zu unterzeichnen. Grundlage ist eine jährlich aktualisierte Mandantenliste, die den Mitarbeitern zur Verfügung steht. Des Weiteren erfolgt eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage für jedes Prüfungsmandat. Dies gilt sowohl für Erst- als auch für Folgeaufträge. In den Arbeitspapieren werden die zur Überprüfung der Unabhängigkeit ergriffenen Maßnahmen, die Unabhängigkeit gefährdenden Umstände und ergriffenen Schutzmaßnahmen schriftlich dokumentiert. Geregelt ist die Informationsbeschaffung und die Prüfung von Ausschlussgründen und Risikofaktoren. Als Abschlussprüfer bestätigen wir dementsprechend im Prüfungsbericht gemäß § 321 Abs. 4a HGB unsere Unabhängigkeit.

Zur Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit wird die Einhaltung der Umsatzanteile i.S.v. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch die Geschäftsleitung kontrolliert.

Für die Prüfung börsennotierter Gesellschaften wurden interne Regelungen über die interne Rotation der betreffenden Wirtschaftsprüfer und über die externe Rotation aufgestellt.

b) Auftragsannahme und Auftragsfortführung

Die Entscheidung über die Auftragsannahme und Auftragsfortführung wird von der Geschäftsleitung unter Beachtung folgender Grundsätze getroffen:

- Gewährleistung der Unabhängigkeit
- Verfügbarkeit von personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen
- Vermeidung außergewöhnlicher Risiken der Auftragsdurchführung
- Wirksamkeit der Bestellung als Abschlussprüfer
- Angemessenheit des vereinbarten Honorars als Grundlage der Qualitätssicherung
- Erfordernis der schriftlichen Auftragsvereinbarung
- Angemessenheit der Haftungsbegrenzung unter Berücksichtigung der bestehenden Versicherungsdeckung

c) Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Sofern keine rechtliche Verpflichtung zur Auftragsfortführung besteht, entscheidet die Geschäftsleitung auf der Grundlage nachfolgender Maßnahmen über eine eventuelle Mandatskündigung:

- Besprechung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan
- Dokumentation der Gründe für die Entscheidung über die Beendigung des Auftrages
- Gegebenenfalls ist über die Mandatsniederlegung schriftlich zu berichten.
Bei Abschlussprüfungen sind die §§ 318 Abs. 6 S. 4 HGB und 53 Berufssatzung zu beachten.

d) Qualifikation und Information der Mitarbeiter

Die Handbücher zur Qualitätssicherung enthalten Regelungen zu den Bereichen:

- Einstellung und Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern
- Informationen über die Berufsgrundsätze
- Aus- und Fortbildung
- Ausstattung mit Fachliteratur, Hard- und Software
- Organisation von Fachinformationen, internen und externen Fachveranstaltungen

e) Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern

Für den Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung stellen wir ausschließlich Absolventen einer Hoch- bzw. Fachhochschule ein, die ihr Studium vornehmlich in wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten absolviert haben.

Einmal jährlich führen die vorgesetzten Wirtschaftsprüfer ein Beurteilungsgespräch mit den fachlichen Mitarbeitern. Inhalte dieser Gespräche sind u. a.

- Leistungsbeurteilung des abgelaufenen Jahres
- Einstufung und weitere Zielsetzungen für die zukünftige berufliche Entwicklung

Unser Ziel ist es, die fachlichen Mitarbeiter in ihrer beruflichen Entwicklung angemessen zu fördern und zu motivieren.

Fachinformationen werden durch die Bibliothek und über unser Intra-Net online zur Verfügung gestellt. Fachliche Anweisungen und Informationen werden in internen Schulungsveranstaltungen und internen Rundschreiben kommuniziert.

f) Fortbildungsgrundsätze, Erklärung gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Unsere Fortbildungsgrundsätze sind in unserem Qualitätssicherungshandbuch geregelt. Die Aus- und Fortbildung bei NPP wird von der Absicht geleitet, den Erfolg des Unternehmens durch Gewährleistung einer hohen Qualität der Leistung zu sichern und zu steigern. Aus diesem Grund investieren wir in die Weiterbildung unserer Mitarbeiter, die im Wesentlichen über

externe Anbieter erfolgt. Daneben führen wir interne Schulungen durch. Durch die umfassende Einbindung des mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Prüfungsdurchführung ist ein Wissenstransfer und die Vermittlung von Berufserfahrung sichergestellt. Wir stellen unseren Mitarbeitern mit unserer Fachbibliothek, den Fachzeitschriften und den Datenbanken die Ressourcen zur Verfügung, die ihnen die Aktualisierung und Erweiterung ihres Wissens und die Klärung von Fach- und Zweifelsfragen ermöglichen.

Über die aktuellen Angebote der verschiedenen Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen wird regelmäßig informiert. Die Teilnahme der Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen wird laufend zentral erfasst und unterjährig überwacht.

Die Einhaltung der vom Berufsstand für Aus- und Fortbildung vorgegebenen Mindeststundenzahl (40 Std. p.a.) wird laufend kontrolliert.

Bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs der einzelnen Mitarbeiter fließen auch die aktuellen Entwicklungen in ihren jeweiligen Spezialgebieten und der Bedarf der Gesellschaft im Hinblick auf ihr Dienstleistungsangebot ein.

g) Gesamtplanung aller Aufträge

Grundsätze und Maßnahmen zur Gesamtplanung aller Aufträge werden im Qualitätssicherungshandbuch formuliert. Die jährliche Gesamtplanung aller Aufträge basiert auf der Planung der einzelnen Aufträge, die von dem für das jeweilige Mandat verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchzuführen ist. Die Einzelplanungen sollen den quantitativen und qualitativen Personalbedarf sowie den Zeitbedarf unter Berücksichtigung angemessener zeitlicher Reserven berücksichtigen.

Die Integration der Einzelplanungen in eine Gesamtplanung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die jährliche Gesamtplanung wird laufend fortgeschrieben und im elektronischen Netzwerk abgelegt.

h) Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält umfassende fachliche und organisatorische Anweisungen für die Praxisorganisation, die interne Nachschau und die Abwicklung von Prüfungsaufträgen und sonstigen Aufträgen. Als Hilfsmittel der Auftragsabwicklung werden Formblätter, Checklisten, Musterberichte und ähnliche Hilfsmittel für alle wesentlichen Bereiche bzw. Phasen der Prüfungsdurchführung (einschließlich Planung und Berichterstattung) zur Verfügung gestellt.

i) Umgang mit Beschwerden

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält Regelungen über die Verpflichtungen der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung, wie bei einer Kenntnisnahme von Beschwerden, Vorwürfen oder Haftungsansprüchen zu verfahren ist. Dies betrifft sowohl die Weitergabe der Informationen und die Untersuchung des Sachverhaltes als auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Abhilfe.

4.3 Auftragsabwicklung

Regelungen zur Sicherstellung und Einhaltung der für die Auftragsabwicklung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen sind in dem Prüfungshandbuch geregelt.

a) Organisation der Auftragsabwicklung

Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen. Die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Mitarbeiter müssen über die erforderlichen Erfahrungen, die fachlichen Kompetenzen, die notwendigen Branchenkenntnisse und ausreichend zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages verfügen.

b) Prüfungsplanung und Prüfungsanweisungen

Die Prüfungsplanung hat sich an einem risikoorientierten Prüfungsansatz auszurichten. Aufbauend auf einer entsprechenden Prüfungsstrategie wird ein Prüfungsprogramm über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt. Die sachliche, personelle und zeitliche Planung wird in einem sogenannten Planungsmemorandum dokumentiert.

c) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen

Die Regelungen zur Auftragsabwicklung sollen gewährleisten, dass die Prüfung und Berichterstattung unter Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften und in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt:

- sachgerechte zeitliche, personelle und sachliche Planung des Auftrages gemäß § 38 Berufssatzung
- Anleitung des Prüfungsteams und Überwachung der Auftragsabwicklung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gemäß § 39 Abs. 2 Berufssatzung
- Würdigung der Ergebnisse der Prüfung und der wesentlichen Beurteilungen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie die Dokumentation der Auftragsabwicklung gemäß § 39 Abs. 4 Berufssatzung

d) Anleitung des Prüferteams

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat nach den Regelungen des Qualitätssicherungshandbuchs sicherzustellen, dass die Prüfungshandlungen den Besonderheiten des Mandantenumfeldes und der Risikoeinschätzungen entsprechend durchgeführt und in den Arbeitspapieren ausreichend dokumentiert sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann.

Den Mitgliedern des Prüfungsteams sollen hinreichend detaillierte Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zur Verfügung gestellt werden. Vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sind vor Beginn der Prüfung für das Prüfungsteam angemessene, strukturierte sowie verständliche Prüfungsanweisungen - in Abhängigkeit von der Komplexität des Auftrages - vorzugeben.

e) Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Die Konsultationsregelungen sollen gewährleisten, dass bei allen für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen eine angemessene Konsultation stattfindet und Art, Umfang sowie Ergebnisse der Konsultation dokumentiert und die Konsultationsergebnisse umgesetzt werden.

Die Einholung von fachlichem Rat soll gemäß Qualitätssicherungshandbuch von den Wirtschaftsprüfern und Mitarbeitern insbesondere dann eingeholt werden, wenn für die fachliche Lösung oder Beurteilung eines Problems spezielle Kenntnisse bzw. Erfahrungen herangezogen werden müssen.

f) Überwachung des Prüfungsablaufs

Die laufende Überwachung der Prüfungsdurchführung erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Hierzu enthält das Prüfungshandbuch umfangreiche Dokumentationshilfen bzw. Checklisten.

g) Durchsicht der Prüfungsergebnisse

Alle wesentlichen Prüfungsergebnisse und -festlegungen werden vom Prüfungsleiter bzw. vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der laufenden Überwachung des Prüfungsablaufs durchgesehen. Darüber hinaus erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung von Prüfungsaufträgen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Ferner enthält das Prüfungshandbuch Regelungen zur Funktion, zu Anlässen und zum Aufbau von Managementlettern. Der Prüfungsbericht ist grundsätzlich an einem vorgegebenen Musterbericht auszurichten - der die aktuellen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt - und ist an die Verhältnisse des geprüften Unternehmens anzupassen. Der Prüfungsbericht wird einer formellen und materiellen Berichtskritik unterworfen.

4.4 Nachschau der Praxisorganisation und der Prüfungsarbeit

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei dem Qualitätssicherungsbeauftragten von NPP. Die Nachschau der Praxisorganisation muss in angemessenen zeitlichen Abständen, wenigstens jedoch alle drei Jahre, sowie bei gegebenen Anlässen stattfinden. Die Nachschau der Auftragsabwicklung ist mindestens einmal jährlich für eine Stichprobe von durchgeführten Prüfungsaufträgen durchzuführen. Nach dem Qualitätssicherungshandbuch dürfen mit der Durchführung der Nachschau nur ausreichend erfahrene und kompetente Mitarbeiter betraut werden. Die Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung sowie der sonstigen Elemente des Qualitätssicherungssystems ist unter Zuhilfenahme von Nachschaufragebögen durchzuführen und zu dokumentieren.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen dienen als Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

a) Nachschau der Praxisorganisation

Bei der Nachschau der Praxisorganisation sind insbesondere folgende Bereiche zu untersuchen:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Regelungen zur Auftragsabwicklung

Bei der personellen Planung der Auftragsprüfung ist auch zu beachten, dass die mit der Durchführung der Nachschau betrauten Personen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein dürfen.

b) Nachschau der Auftragsabwicklung

Die Planung der Nachschau der Auftragsabwicklung ist anhand einer Auftragsliste zu dokumentieren. Dabei sind nachfolgende qualitative Auswahlkriterien zu berücksichtigen:

- Komplexität des Auftragsgegenstandes
- Größe und Branche des Mandanten
- Vorliegen besonderer Haftungsrisiken
- Öffentliches Interesse am Auftrag
- Honorarvolumen im Verhältnis zu Art und Umfang des Auftrages
- Erstprüfungen

Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen und sollen einen angemessenen Querschnitt aller durchgeführten Aufträge darstellen.

4.5 Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass das von uns eingeführte und gemäß vorstehenden Erläuterungen angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Vorgaben entspricht und im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurde.

5 Teilnahme an der Qualitätskontrolle

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Berufsangehörige verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Ende 2022 bis Anfang 2023 wurde unsere letzte Qualitätskontrolle durch die Dr. Schreiber&Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, durchgeführt.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen gesetzliche Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der WPK die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Dieser Auszug aus dem Berufsregister ersetzt eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO a.F. Wir sind unter der Registernummer 150823300 als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen.

6 Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Kalenderjahr 2025 wurde für die Prüfung der folgenden Abschlüsse zum 31. Dezember 2024 der Bestätigungsvermerk durch NPP erteilt:

- NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, München

7 Gewährleistung der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gehört für uns als eine der wesentlichen Berufspflichten zu den unverzichtbaren Grundlagen unserer beruflichen Tätigkeit.

Zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften haben wir folgende Regelungen eingeführt:

- Die Mitarbeiter werden regelmäßig über den Inhalt und die Bedeutung des Unabhängigkeitsgrundsatzes informiert.
- Den Mitarbeitern wird jeweils die aktuelle Fassung des IDW Merkblattes „Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit“ zur Verfügung gestellt.
- Eigene Fachkräfte haben bei der Einstellung zu versichern, dass sie den Unabhängigkeitsgrundsatz beachten. Als Hilfsmittel zur Abgabe dieser Erklärung wird den Mitarbeitern eine Mandantenliste zugänglich gemacht.
- Von eigenen Fachkräften holen wir auftragsbezogen auf Basis der aktuellen Mandantenliste eine Unabhängigkeitserklärung ein.
- Anlassbezogene Unabhängigkeitserklärungen werden bei Einsatz von externen Personen auf Prüfungsaufträgen eingeholt.

Im Rahmen des Auftragsannahme- und –fortführungsprozesses wird darüber hinaus eine Reihe von Abfragen vorgenommen, die die Unabhängigkeit gewährleisten.

Bestätigung zur internen Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen

Wir bestätigen, dass auf der Grundlage der oben dargestellten Maßnahmen und Verfahren eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. Verstöße gegen gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

8 Vergütungsgrundlagen

Sowohl die Geschäftsführung als auch die leitenden Angestellten erhalten im Wesentlichen eine feste jährliche Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Tantieme in Abhängigkeit des jährlichen Ergebnisses.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine variablen Vergütungen an die Geschäftsführer gezahlt.

9 Leitungsstruktur

Geschäftsführer der NPP sind die Herren:

Stephan Buchert	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Bernd Dankowski	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Holger Martens	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Sven Ole Raap	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

10 Interne Rotation

Gemäß Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beenden die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

§ 43 Abs. 6 WPO verkürzt seit dem FISG die Frist zur internen Rotation auf fünf Jahre. Gemäß der Übergangsvorschrift des § 135 Satz 1 WPO gilt diese Verkürzung erstmals für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr.

Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Dies umfasst sowohl den Mitunterzeichner als auch die für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortliche Person.

Dazu hat eine Prüfungsgesellschaft ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal einzuführen, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst. Diese graduelle Rotation hat dabei gestaffelt zu erfolgen und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam. Sie hat in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der Prüfungsgesellschaft zu stehen. Dabei muss die Prüfungsgesellschaft in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber darzulegen, dass dieses System wirksam angewandt wird und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Zur Auslegung des Begriffs „Führungspersonal“ ist es nach dem IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Regulierung der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 6. Oktober 2025 denkbar, auf entsprechende hierarchische Positionen oder auf die mandatspezifisch zugewiesene Übernahme von Verantwortung (Führung) – auch unter Erwägung von Wesentlichkeitsgrundsätzen – abzustellen.

Derzeit beschäftigt die NPP nur vier Wirtschaftsprüfer, die als verantwortliche Prüfungspartner gelten können. Weiteres Führungspersonal gibt es nicht.

Die Notwendigkeit zur internen Rotation ist vom auftragsverantwortlichen WP vor jeder Annahme eines Prüfungsauftrags für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse zu überprüfen.

11 Finanzinformation

Die Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2025 teilen sich wie folgt auf:

	TEUR
Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	100
Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.716
Zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	848
Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.540
Gesamt	4.204

Hamburg, 30. April 2026

Stephan Buchert
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Bernd Dankowski
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Holger Martens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sven Ole Raap
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater